

Berlin, 28. November 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Prozesse zur Änderung der Technik an Lokationen

Erweiterung und Parametrierung

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einführung.....	4
2	Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau, Erweiterung und Parametrierung	4
2.1	Use Case: Messlokationsänderung vom NB an MSB	4
2.1.1	UC: Messlokationsänderung vom NB an MSB	4
2.1.2	SD: Messlokationsänderung vom NB an MSB	7
2.1.3	AD: Messlokationsänderung vom NB an MSB.....	11
2.2	Use Case: Messlokationsänderung vom LF an MSB	11
2.2.1	UC: Messlokationsänderung vom LF an MSB	11
2.2.2	SD: Messlokationsänderung vom LF an MSB.....	15
2.2.3	AD: Messlokationsänderung vom LF an MSB	19
2.3	Prozessbeschreibungen zum Preisblatt B des MSB	19
2.3.1	Allgemeines.....	19
2.3.2	Begriffsbestimmungen.....	20
2.3.3	Rahmenbedingungen zum Preisblatt B des MSB.....	20
2.3.4	Use-Case: Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF.....	21
2.3.4.1	UC: Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF	21
2.3.4.2	SD: Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF	23
2.3.4.3	AD: Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF	25
2.3.5	Use-Case: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB.....	26
2.3.5.1	UC: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB	26
2.3.5.2	SD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und NB	28
2.3.5.3	AD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und NB	32
2.3.5.4	SD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und LF	33

2.3.5.5	AD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und LF	37
3	Änderungshistorie	38

1 Einführung

Die in der vorliegenden BDEW-Anwendungshilfe „Prozesse zur Änderung der Technik an Lokationen, Version 1.0“ befindlichen Use-Cases 2.1 „Messlokationsänderung vom NB an MSB“ und 2.2 „Messlokationsänderung vom LF an MSB“ ersetzen das Kapitel 3.3 „Use-Case: Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau, Erweiterung und Parametrierung“ der WiM Strom Teil 1, BK6-24-174, vom 24. Oktober 2024. Darüber hinaus sind in der vorliegenden Anwendungshilfe zusätzliche Use-Cases ab Kapitel 2.3 „Prozessbeschreibungen zum Preisblatt B des MSB“ ergänzt worden. Dieses Dokument ist ab dem 01. Oktober 2025 anzuwenden.

Abgrenzung:

Im Gegensatz zu den Use-Cases des Kapitels 1 „Prozesse zum Austausch von Konfigurationen“ GPKE Teil 3, BK6-24-174, in denen die Konfiguration unter Beibehaltung der vorhandenen Technik verändert wird, wird in den vorliegenden Use-Cases die Technik vor Ort verändert.

Für eine bessere Lesbarkeit dieser Use-Cases erfolgt die Beschreibung nur für die Änderung messtechnischer Einrichtungen auf Ebene der Messlokation. Darunter fallen in dieser Anwendungshilfe z. B auch die Netzlokation, die Steuerbare Ressource und Steuerungseinrichtungen.

Die Produktausprägung ist über EDI@Energy im Dokument „Codeliste der Konfigurationen, Kapitel „Produkte zur Bestellung einer Änderung an einer Lokation“ näher beschrieben.

2 Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau, Erweiterung und Parametrierung

2.1 Use Case: Messlokationsänderung vom NB an MSB

2.1.1 UC: Messlokationsänderung vom NB an MSB

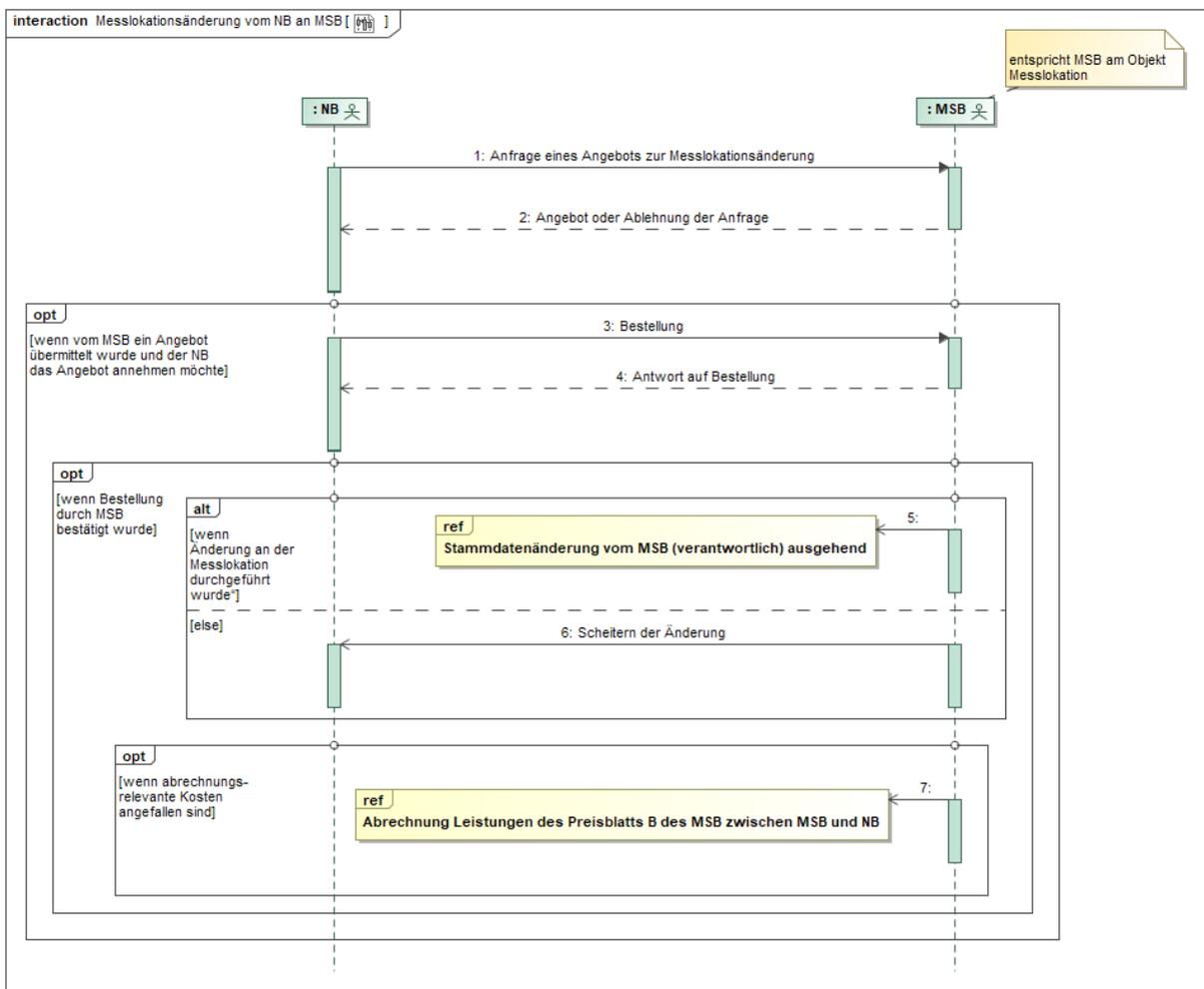
Use-Case-Name	Messlokationsänderung vom NB an MSB
Prozessziel	Die vom NB bestellte Änderung an der Messlokation ist vom MSB der Messlokation durchgeführt.
Use-Case Beschreibung	Der NB fragt eine Änderung der technischen Einrichtung an der Messlokation beim MSB der Messlokation an. Der MSB der Messlokation übermittelt ein Angebot basierend auf der vom NB angefragten Leistung oder lehnt dessen Anfrage ab.

Use-Case-Name	Messlokationsänderung vom NB an MSB
	<p>Liegt dem NB ein Angebot vor, kann der NB auf Basis dieses Angebots die Durchführung beim MSB der Messlokation bestellen. Der NB gibt dabei einen Umsetzungszeitraum an.</p> <p>Der MSB der Messlokation prüft die Bestellung. Zur Klärung der Einhaltung des vom NB in der Bestellung genannten Umsetzungszeitraums, hat der MSB der Messlokation ggf. unverzüglich mit dem AN in Kontakt zu treten und einen Termin mit dem AN abzustimmen.</p> <p>Nach erfolgten Prüfungen antwortet der MSB der Messlokation dem NB mit einer Bestätigung oder Ablehnung der Bestellung. Wurde dem NB die Bestellung bestätigt, die bestellte Änderung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, teilt der MSB der Messlokation dem NB das Scheitern der Änderung mit.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die für die Messlokationsänderung relevanten Artikel-ID sind im Preisblatt B des MSB der Messlokation aufgeführt. • Der NB ist aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB der Messlokation berechtigt, Änderungen an der Messlokation durch den MSB der Messlokation durchführen zu lassen. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht des NB besteht die Notwendigkeit, eine Änderung der technischen Einrichtung an der Messlokation durchführen zu lassen. <p>Gründe können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geänderte Anforderungen an die technische Einrichtung gemäß den auf die Messlokation anzuwendenden technischen Mindestanforderungen des NB z. B. aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung des Netznutzungsvertrags zwischen NB und Netznutzer (LF bzw. AN) oder ○ Änderung des Verbrauchsverhaltens des AN oder ○ baulicher Veränderungen mit Auswirkungen auf die Messlokation oder

Use-Case-Name	Messlokationsänderung vom NB an MSB
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Messwertnutzung für Netzplanung und Netzzustandsbewertung. ● Änderung der technischen Mindestanforderungen des NB aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> ● Der MSB der Messlokation führt den Use-Case „Stammdatenänderung“ (hier SD „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“) (GPKE Teil 4) durch. ● Die Abrechnung kann über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB“ (hier SD „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und NB“) erfolgen.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> ● Der MSB der Messlokation kann entstandene Kosten über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB“ (hier SD „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und NB“) in Rechnung stellen, sofern <ul style="list-style-type: none"> ○ das Scheitern der Änderung nicht das Verschulden des MSB der Messlokation war und ○ die Aufwände nach gesetzlichen Vorgaben in Rechnung gestellt werden dürfen und ○ die Aufwände über das Preisblatt B des MSB der Messlokation abgebildet sind.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> ● Die vom NB bestellte Änderung an der Messlokation wurde vom MSB der Messlokation nicht durchgeführt.
Weitere Anforderungen	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Bestellung verursacht keinen Wechsel des MSB. ● Der MSB der Messlokation kann weitere Anforderungen, die aufgrund der technischen Mindestanforderungen des NB zu erfüllen sind, bei der Ermittlung eines Umsetzungstermins, unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, einfließen lassen. ● Die notwendigen Prozessschritte bei der Bestellung einer <ul style="list-style-type: none"> ○ Konfiguration (z. B. Bilanzierungsverfahrenswechsel) oder ○ Zählzeitdefinition des NB

Use-Case-Name	Messlokationsänderung vom NB an MSB
	<p>sind nicht über diesen Prozess anzustoßen, sondern müssen über die Use-Cases des Kapitels „Bestellung einer Konfiguration“ (GPKE Teil 3) angestoßen werden. Die Schaffung der gerätetechnischen Voraussetzungen für die Bestellung einer Konfiguration über diese GPKE-Use-Cases können ggf. über die hier beschriebenen Use-Cases zur Messlokationsänderung oder im Rahmen des Gerätewechsels beauftragt werden.</p>

2.1.2 SD: Messlokationsänderung vom NB an MSB

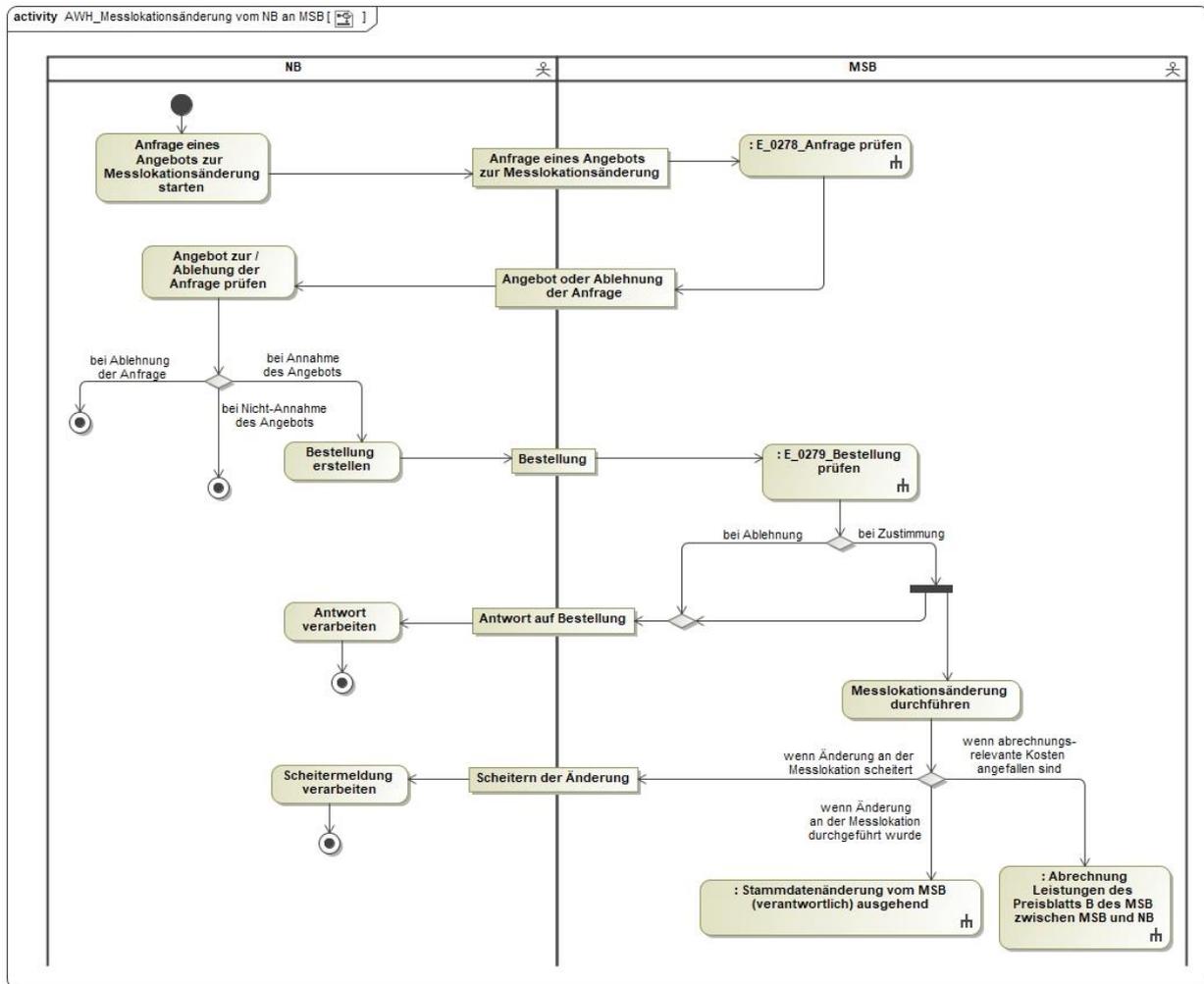


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage eines Angebots zur Messlokationsänderung	--	Der NB fragt eine Leistung beim MSB der Messlokation an.
2	Angebot oder Ablehnung der Anfrage	Unverzüglich, jedoch spätester ÜT ist der 5. WT nach dem ÜT von Nr. 1.	<p>Der MSB der Messlokation gibt im Fall eines Angebots insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle zur Realisierung der Anfrage benötigten Leistungen unter Nutzung der entsprechenden Artikel-ID • zu jeder Artikel-ID, ob es sich bei der genannten Menge um eine „verbindliche Mengenangabe“ oder „unverbindliche Mengenangabe“ handelt • bei unverbindlichen Mengenangaben das Intervall der minimal bis maximal benötigten Menge • informativ die Version des verwendeten Preisblatts B des MSB der Messlokation • den voraussichtlichen frühesten Umsetzungstermin, der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung ermittelt werden kann <p>Ablehnungsgründe können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der NB ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zur Bestellung der Leistung berechtigt • zwingende technische Gründe stehen der angefragten Leistungserbringung entgegen • die technische Einrichtung an der Messlokation ist bereits vorhanden

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	Bestellung	--	<p>Der NB gibt in der Bestellung insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Referenz auf das Angebot (Artikel-ID des Angebots werden somit unverändert für die Bestellung herangezogen) • die Version des zu verwendenden Preisblatts B des MSB der Messlokation aus Sicht des NB • den Umsetzungszeitraum
4	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätester ÜT ist der 10. WT nach dem ÜT von Nr. 3.	<p>Der MSB bestätigt dem NB die Bestellung oder lehnt diese ab. Der MSB der Messlokation gibt im Fall der Ablehnung, wenn sinnvoll, an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den realistisch möglichen Umsetzungszeitraum, der zum Zeitpunkt der Ablehnung ermittelt werden kann • die Version des zu verwendenden Preisblatts B des MSB der Messlokation aus Sicht des MSB der Messlokation <p>Ablehnungsgründe können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestellung ist nicht innerhalb des Umsetzungszeitraums realisierbar • das zu verwendende Preisblatt kann in der angegebenen Version nicht akzeptiert werden • der MSB der Messlokation ist der Messlokation zu Beginn des Umsetzungszeitraums nicht mehr zugeordnet • die technische Einrichtung an der Messlokation ist bereits vorhanden

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Hinweis: Wurde die Bestellung eines Angebots abgelehnt, ist eine erneute Bestellung des gleichen Angebots über Prozessschritt 3 möglich. Für den NB besteht somit die Möglichkeit bei einer Ablehnung, z. B. aufgrund Nicht-Realisierbarkeit innerhalb des Umsetzungszeitraums, erneut eine Bestellung des Angebots, mit in diesem Fall angepasstem Umsetzungszeitraum, an den MSB der Messlokation zu übermitteln.
5	ref Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--
6	Scheitern der Änderung	Unverzüglich, jedoch spätestester ÜT ist der 3. WT nach dem letzten Tag des Umsetzungszeitraums.	--
7	ref Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und NB	--	--

2.1.3 AD: Messlokationsänderung vom NB an MSB



2.2 Use Case: Messlokationsänderung vom LF an MSB

2.2.1 UC: Messlokationsänderung vom LF an MSB

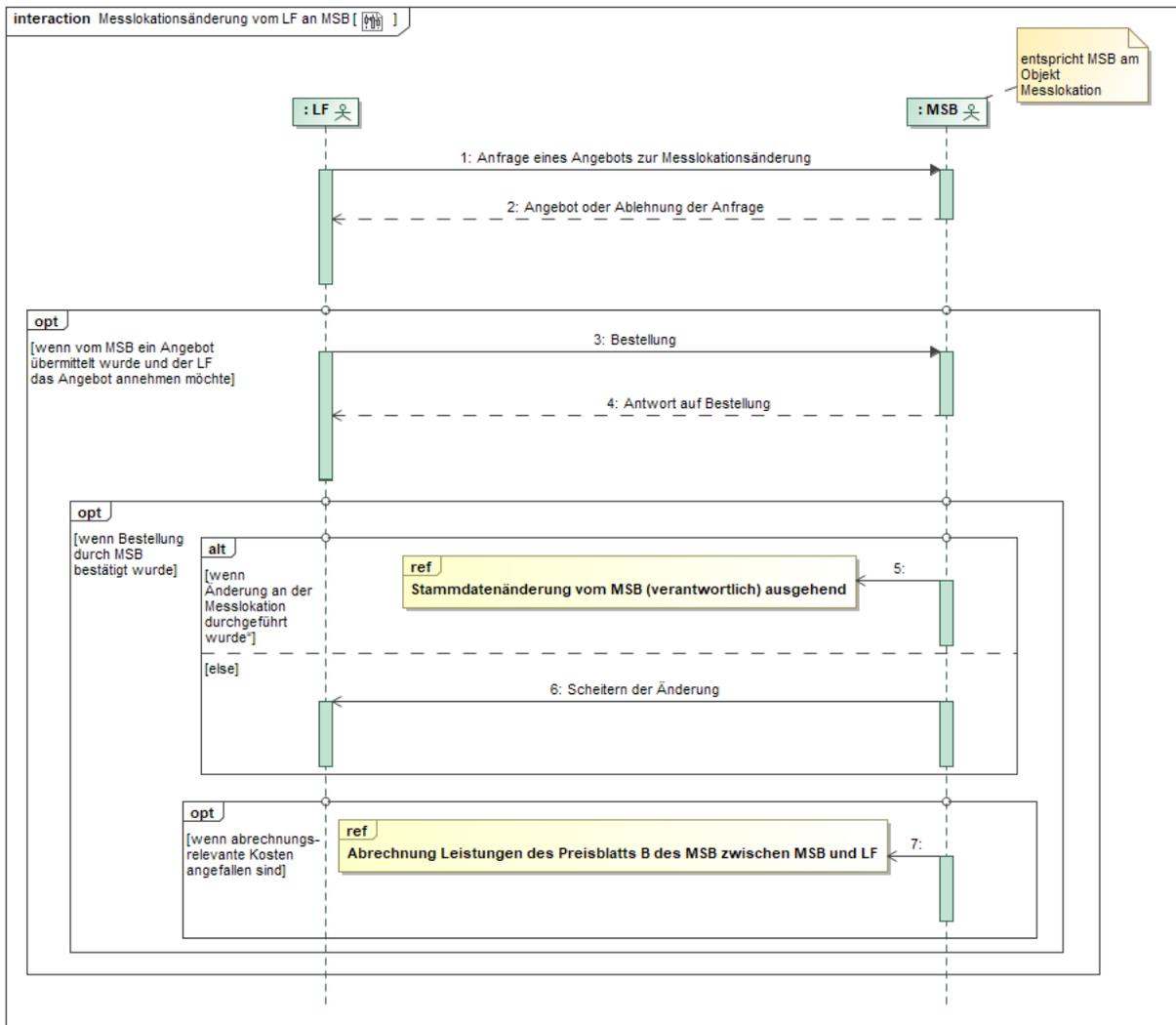
Use-Case-Name	Messlokationsänderung vom LF an MSB
Prozessziel	Die vom LF bestellte Änderung an der Messlokation ist vom MSB der Messlokation durchgeführt.
Use-Case Beschreibung	Der LF fragt eine Änderung der technischen Einrichtung an der Messlokation beim MSB der Messlokation an. Der MSB der

Use-Case-Name	Messlokationsänderung vom LF an MSB
	<p>Messlokation übermittelt ein Angebot basierend auf der vom LF angefragten Leistung oder lehnt dessen Anfrage ab.</p> <p>Liegt dem LF ein Angebot vor, kann der LF auf Basis dieses Angebots die Durchführung beim MSB der Messlokation bestellen. Der LF gibt dabei einen Umsetzungszeitraum an.</p> <p>Der MSB der Messlokation prüft die Bestellung. Zur Klärung der Einhaltung des vom LF in der Bestellung genannten Umsetzungszeitraums, hat der MSB der Messlokation ggf. unverzüglich mit dem AN in Kontakt zu treten und einen Termin mit dem AN abzustimmen.</p> <p>Nach erfolgten Prüfungen antwortet der MSB der Messlokation dem LF mit einer Bestätigung oder Ablehnung der Bestellung.</p> <p>Wurde dem LF die Bestellung bestätigt, die bestellte Änderung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, teilt der MSB der Messlokation dem LF das Scheitern der Änderung mit.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • MSB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die für die Messlokationsänderung relevanten Artikel-ID sind im Preisblatt B des MSB der Messlokation aufgeführt. • Der LF ist zum Zeitpunkt der Angebotsanfrage der Marktlokation zugeordnet, zu deren Energiemengenermittlung die Messlokation benötigt wird, an der die Änderung vorgenommen werden soll und er ist aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB der Messlokation berechtigt, Änderungen an der Messlokation durch den MSB der Messlokation durchführen zu lassen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der LF ist zum Zeitpunkt der Angebotsanfrage der Marktlokation nicht zugeordnet, zu deren Energiemengenermittlung die Messlokation benötigt wird, an der die Änderung vorgenommen werden soll. In diesem Fall besitzt der LF eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers bzw. EZ, in dessen Namen die Änderung beauftragen zu dürfen und diese Vollmacht liegt beim MSB der Messlokation vor. <p>Hinweis: Dies ist insbesondere dann der Fall,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ sofern der LF im Rahmen des Use-Cases „Lieferbeginn“ (GPKE Teil 2) der Marktlokation in die Zukunft durch

Use-Case-Name	Messlokationsänderung vom LF an MSB
	<p>den NB zugeordnet wurde, die Frist zur Durchführung des Use-Cases „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3) jedoch noch nicht erreicht wurde und dem MSB die Zuordnung des LF daher noch nicht bekannt ist oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ sofern im Rahmen des Use-Cases „Lieferbeginn“ (GPKE Teil 2) die zu einem Zuordnungsbeginn vorhandene Gerätetechnik die Anmeldung eines LF nicht ermöglicht und der LF die Änderung der Gerätetechnik über den hier beschriebenen Use-Case beauftragen möchte. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Aus Sicht des LF besteht die Notwendigkeit eine Änderung der technischen Einrichtung an der Messlokation durchführen zu lassen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> ● Der MSB der Messlokation führt den Use-Case „Stammdatenänderung“ (hier SD „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“) (GPKE Teil 4) durch. ● Die Abrechnung kann über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB“ (hier SD „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und LF“) erfolgen.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> ● Der MSB der Messlokation kann entstandene Kosten über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB“ (hier SD „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und LF“) in Rechnung stellen, sofern <ul style="list-style-type: none"> ○ das Scheitern der Änderung nicht das Verschulden des MSB der Messlokation war und ○ die Aufwände nach gesetzlichen Vorgaben in Rechnung gestellt werden dürfen und ○ die Aufwände über das Preisblatt B des MSB der Messlokation abgebildet sind.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> ● Die vom LF bestellte Änderung an der Messlokation wurde vom MSB der Messlokation nicht durchgeführt.
Weitere Anforderungen	Hinweise:

Use-Case-Name	Messlokationsänderung vom LF an MSB
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bestellung verursacht keinen Wechsel des MSB. • Der MSB der Messlokation kann vorliegende, weitere Anforderungen, die aus den technischen Mindestanforderungen des NB zu erfüllen sind, bei der Ermittlung eines Umsetzungs-termins, unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, einfließen lassen. • Die notwendigen Prozessschritte bei der Bestellung einer <ul style="list-style-type: none"> ○ Konfiguration (z. B. Bilanzierungsverfahrenswechsel, sofern alle Messlokationen der Marktlokation mit kME mit RLM ausgestattet sind) oder ○ Zählzeitdefinition des NB vom LF (z. B. als Voraussetzung für die Bestellung der Schwachlastkonzessions-abgabe) oder ○ Zählzeitdefinition des LF vom LF (sofern alle Messloka-tionen der Marktlokation mit iMS ausgestattet sind) sind nicht über diesen Prozess anzustoßen, sondern müssen über die Use-Cases des Kapitels „Bestellung einer Konfigura-tion“ (GPKE Teil 3) angestoßen werden. Die Schaffung der ge-rätetechnischen Voraussetzungen für die Bestellung einer Konfiguration über diese GPKE-Use-Cases können ggf. über die hier beschriebenen Use-Cases zur Messlokationsänderung oder im Rahmen des Gerätewechsels beauftragt werden.

2.2.2 SD: Messlokationsänderung vom LF an MSB



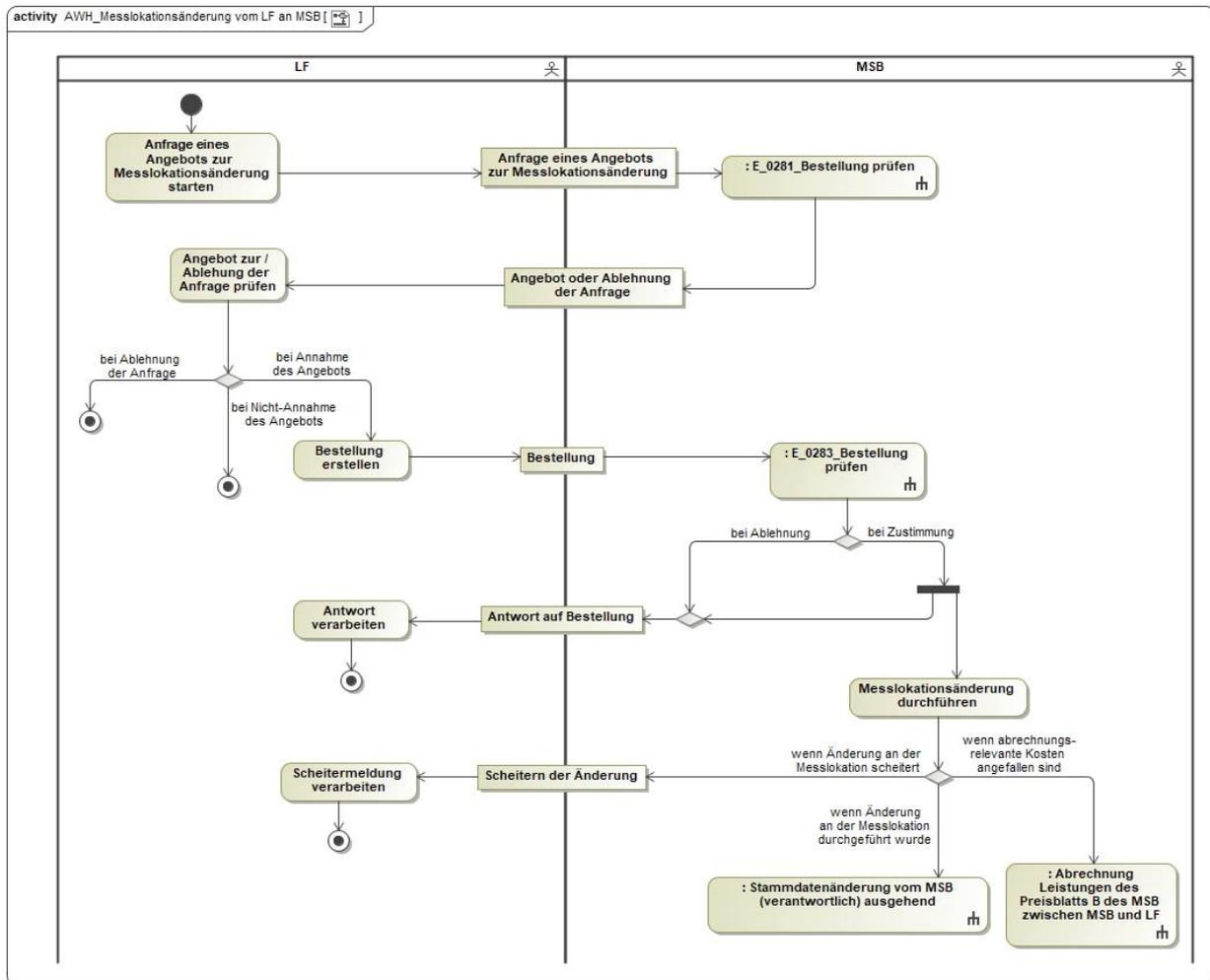
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage eines Angebots zur Messlokationsänderung	--	Der LF fragt eine Leistung beim MSB der Messlokation an.
2	Angebot oder Ablehnung der Anfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens ÜT ist der 5. WT nach dem ÜT von Nr. 1.	Der MSB der Messlokation gibt im Fall eines Angebots insbesondere an:

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<ul style="list-style-type: none"> • alle zur Realisierung der Anfrage benötigten Leistungen unter Nutzung der entsprechenden Artikel-ID • zu jeder Artikel-ID, ob es sich bei der genannten Menge um eine „verbindliche Mengenangabe“ oder „unverbindliche Mengenangabe“ handelt • bei unverbindlichen Mengenangaben das Intervall der minimal bis maximal benötigten Menge • informativ die Version des verwendeten Preisblatts B des MSB der Messlokation • den voraussichtlichen frühesten Umsetzungstermin, der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung ermittelt werden kann <p>Ablehnungsgründe können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der LF ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zur Bestellung der Leistung berechtigt. • zwingende technische Gründe stehen der angefragten Leistungserbringung entgegen • die technische Einrichtung an der Messlokation liegt bereits vor
3	Bestellung	--	<p>Der LF gibt in der Bestellung insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Referenz auf das Angebot (Artikel-ID des Angebots werden somit unverändert für die Bestellung herangezogen)

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<ul style="list-style-type: none"> • die Version des zu verwendenden Preisblatts B des MSB der Messlokation aus Sicht des LF • den Umsetzungszeitraum
4	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätester ÜT ist der 10. WT nach dem ÜT von Nr. 3.	<p>Der MSB bestätigt dem LF die Bestellung oder lehnt diese ab.</p> <p>Der MSB der Messlokation gibt im Fall der Ablehnung, wenn sinnvoll, an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den realistisch möglichen Umsetzungstermin, der zum Zeitpunkt der Ablehnung ermittelt werden kann • die Version des zu verwendenden Preisblatts B des MSB der Messlokation aus Sicht des MSB der Messlokation <p>Ablehnungsgründe können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestellung ist nicht innerhalb des Umsetzungszeitraums realisierbar • das zu verwendende Preisblatt kann in der angegebenen Version nicht akzeptiert werden • der MSB der Messlokation ist der Messlokation zu Beginn des Umsetzungszeitraums nicht mehr zugeordnet • die technische Einrichtung an der Messlokation ist bereits vorhanden <p>Hinweis: Wurde die Bestellung eines Angebots abgelehnt, ist eine erneute Bestellung des gleichen Angebots über Prozessschritt 3 möglich. Für den LF besteht somit die Möglichkeit, bei einer Ablehnung,</p>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			z. B. aufgrund Nicht-Realisierbarkeit innerhalb des Umsetzungszeitraums erneut eine Bestellung des Angebots, mit in diesem Fall angepasstem Umsetzungszeitraum, an den MSB der Messlokation zu übermitteln.
5	ref Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--
6	Scheitern der Änderung	Unverzüglich, jedoch spätestes ÜT ist der 3. WT nach dem letzten Tag des Umsetzungszeitraums.	--
7	ref Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und LF	--	--

2.2.3 AD: Messlokationsänderung vom LF an MSB



2.3 Prozessbeschreibungen zum Preisblatt B des MSB

2.3.1 Allgemeines

Das elektronische Preisblatt B des MSB ermöglicht dem NB und LF eine automatisierte und damit massengeschäftsfähige Rechnungsprüfung. Der MSB übermittelt zu diesem Zweck vorab und vollständig die auf dem Preisblatt B des MSB enthaltenen Informationen elektronisch an den NB und LF.

2.3.2 Begriffsbestimmungen

Elektronisches Preisblatt

Ein elektronisches Preisblatt, im folgenden Preisblatt genannt, enthält die vom MSB angebotenen Leistungen und die dazugehörigen Preise.

Im Fall des Preisblatts B des MSB sind dies Bestellungen, die über die Use-Cases zur Messlokationsänderung vom NB bzw. LF beim MSB angefragt und bestellt werden können.

Artikel-ID

Mit einer Artikel-ID wird die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig dargestellt. Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht. Jeder Artikel-ID kann ein Preis zugeordnet werden.

Artikel-ID, die der MSB im Preisblatt B des MSB anwenden kann, sind in einer EDI@Energy-Code-Liste aufgeführt und darin für die Anwendung für das Preisblatt B des MSB deklariert. Dies sind z. B. Artikel-ID für die Bestellung eines IMS-Einbaus auf Kundenwunsch oder Bestellung eines Wandler-Einbaus.

Preis

Jeder Artikel-ID ist für jeden Zeitpunkt im elektronischen Preisblatt genau ein Preis zuzuordnen.

Alle Preise sind Nettopreise. Zu jeder Artikel-ID im elektronischen Preisblatt wird vorgeben, ob der Preis in Euro oder Cent und mit welcher Maßeinheit (z. B. pro Stück, pro Auftrag, pro Stunde, pro Kilometer) abzurechnen ist.

Ein Preis darf auch mit "0,00" angegeben werden.

Preiskomponente

Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:

- Artikel-ID
- Preis

2.3.3 Rahmenbedingungen zum Preisblatt B des MSB

1. Der MSB muss das Preisblatt auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibung übermitteln. Es sind dabei nur die Artikel-ID anzugeben, die beim MSB Anwendung finden.

2. Das Preisblatt ist eindeutig zu versionieren.
3. Ein übermitteltes Preisblatt wird ungültig durch die Übermittlung eines Preisblatts mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung. Ein Preisblatt beginnt und endet immer zu 00:00 Uhr eines Kalendertages.
4. Das Preisblatt ist nachfolgender Hierarchie aufgebaut:

Preisblatt 1:n Artikel-ID 1:1 Preis.

5. Das Preisblatt enthält nur Artikel-ID, die in einer EDI@Energy-Code-Liste aufgeführt und darin für die Anwendung für das Preisblatt B des MSB deklariert sind. Das Preisblatt kann nicht durch eigene Artikel-ID o.ä. erweitert werden.
6. Artikel-ID des Preisblatts B des MSB werden stets über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB“ in Rechnung gestellt. Preiskomponenten, die nicht mit einer Artikel-ID im Preisblatt B des MSB angegeben sind, können nicht über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB“ abgerechnet werden.
7. Jeder Preis muss im Preisblatt eindeutig hinsichtlich seiner Verwendung, anhand fachlicher und technischer Informationen, beschrieben sein.

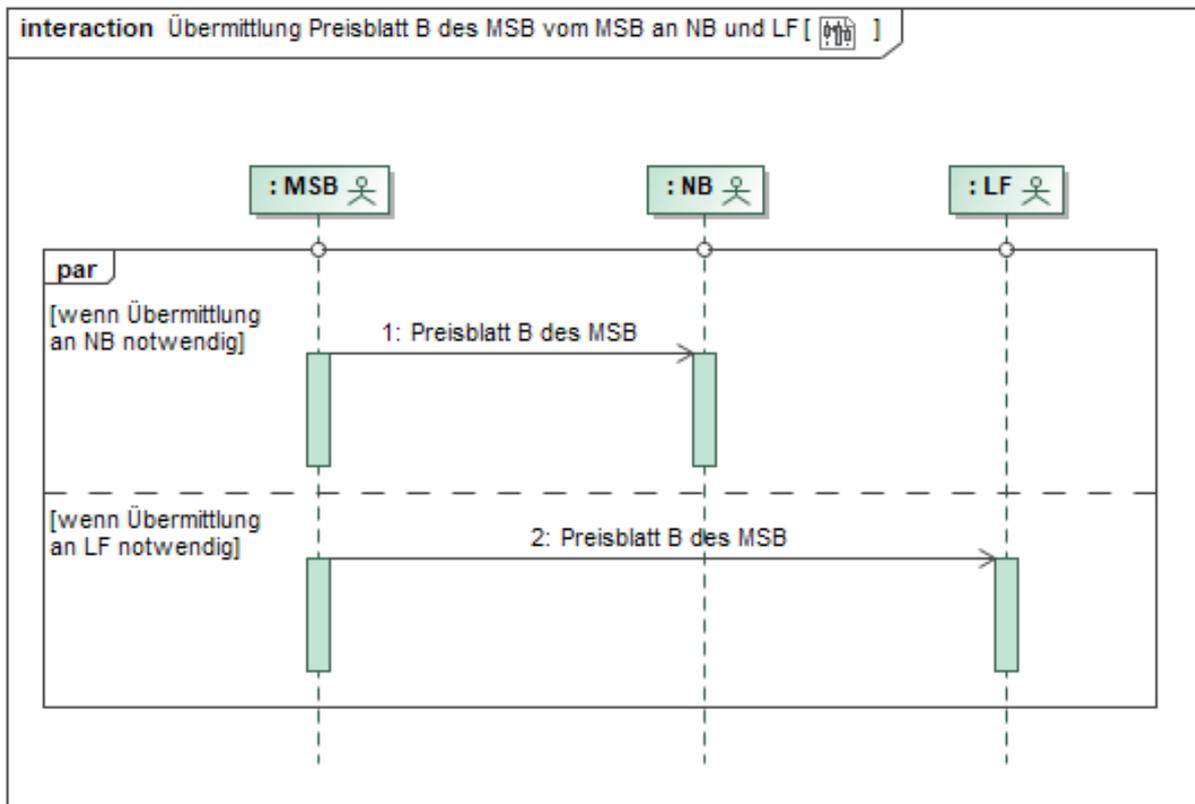
2.3.4 Use-Case: Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF

2.3.4.1 UC: Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF

Use-Case-Name	Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF
Prozessziel	Dem NB und LF liegt das Preisblatt B des MSB vor.
Use-Case Beschreibung	Der MSB übermittelt dem NB bzw. LF sein elektronisches Preisblatt B, wenn dem NB bzw. LF das elektronische Preisblatt B nicht vorliegt oder sich mindestens eine Preiskomponente des Preisblatts B geändert hat.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF • MSB

Use-Case-Name	Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die EDIFACT-Kommunikation zwischen MSB und NB bzw. LF ist aufgebaut. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem NB bzw. LF liegt das aktuelle oder aktualisierte Preisblatt B des MSB nicht vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber dem NB gilt: Die Abrechnung über den Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB“ kann ggü. dem NB erfolgen, sofern der NB über den Use-Case „Messlokationsänderung vom NB an MSB“ eine Bestellung vorgenommen hat und diese vom MSB bestätigt wurde. • Gegenüber dem LF gilt: Die Abrechnung über den Use-Case „Messlokationsänderung vom LF an MSB“ kann ggü. dem LF erfolgen, sofern der LF über den über den Use-Case „Messlokationsänderung vom LF an MSB“ eine Bestellung vorgenommen hat und diese vom MSB bestätigt wurde.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • In den Fehlerfällen erfolgt eine erneute Übermittlung des Preisblatts B des MSB.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Preisblatt enthält einen Fehler • Preisblatt wurde nicht in der aktuellen Version übermittelt • Preisblatt wurde nicht vollständig übermittelt • Preisblatt beginnt nicht um 00:00 Uhr eines Kalendertages
Weitere Anforderungen	--

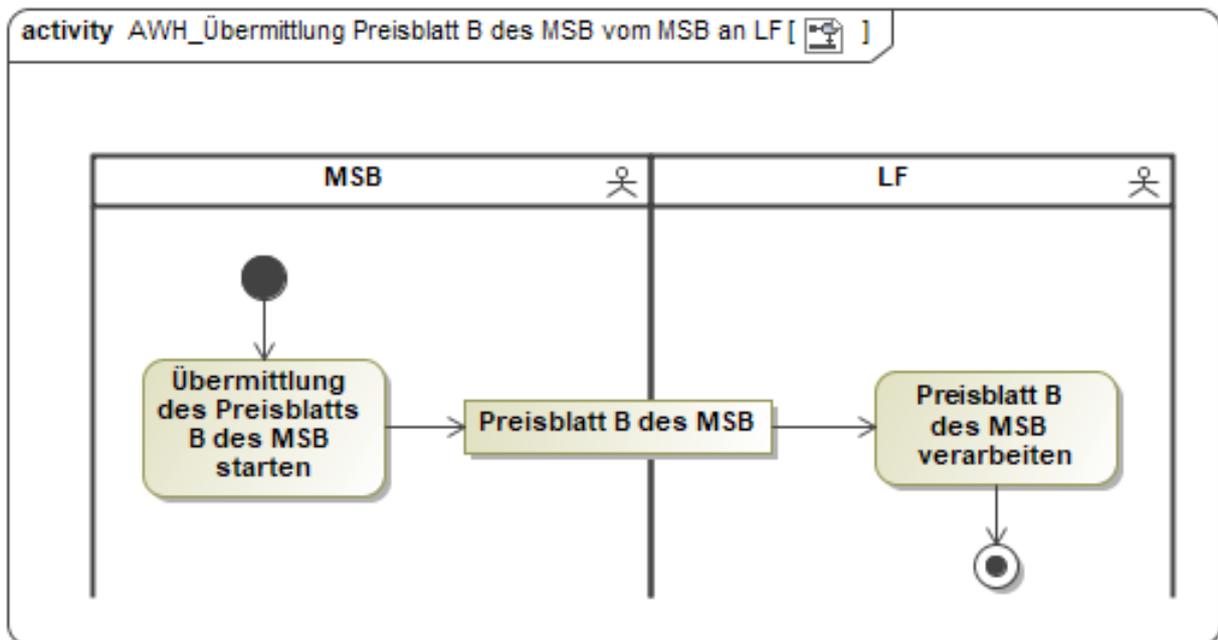
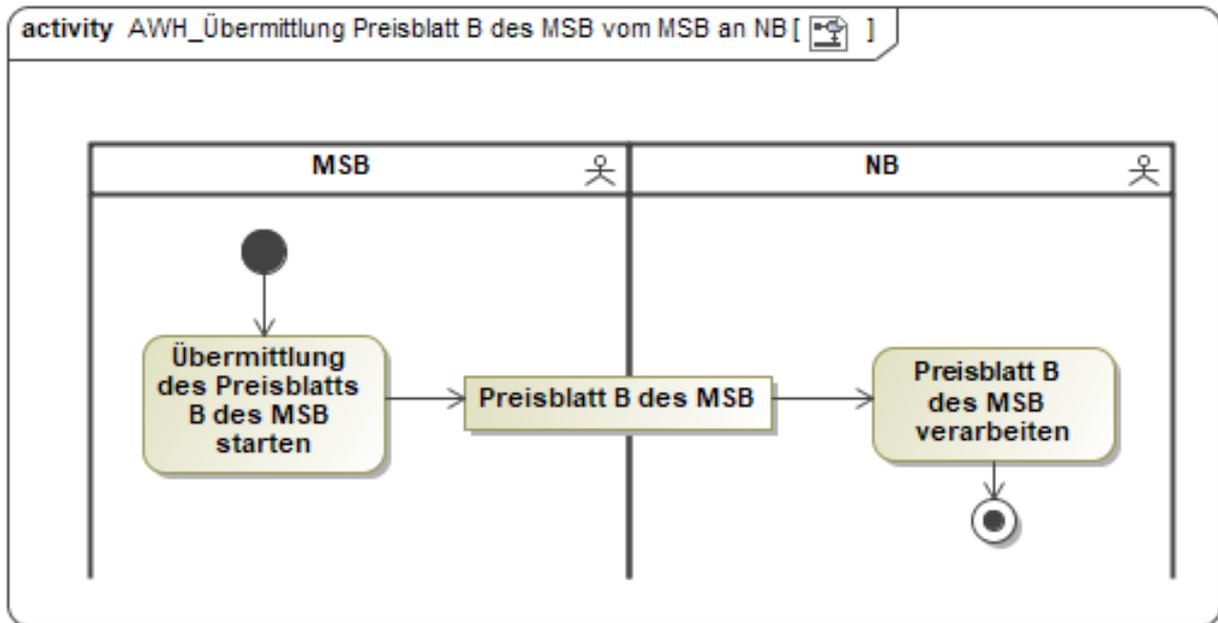
2.3.4.2 SD: Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Preisblatt B des MSB	Bei initialer Übermittlung: Unverzüglich, jedoch späterer ÜT ist der 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde. Bei Übermittlung aufgrund einer Änderung: Unverzüglich, jedoch späterer ÜT ist der 20. WT vor Inkrafttreten des	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		<p>geänderten Preisblatts. Ist aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe eine andere Frist anzuwenden, gilt diese Frist für die Übermittlung des Preisblatts.</p>	
2	Preisblatt B des MSB	<p>Bei initialer Übermittlung: Unverzüglich, jedoch späterer ÜT ist der 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde.</p> <p>Bei Übermittlung aufgrund einer Änderung: Unverzüglich, jedoch späterer ÜT ist der 20. WT vor Inkrafttreten des geänderten Preisblatts. Ist aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe eine andere Frist anzuwenden, gilt diese Frist für die Übermittlung des Preisblatts.</p>	--

2.3.4.3 AD: Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF



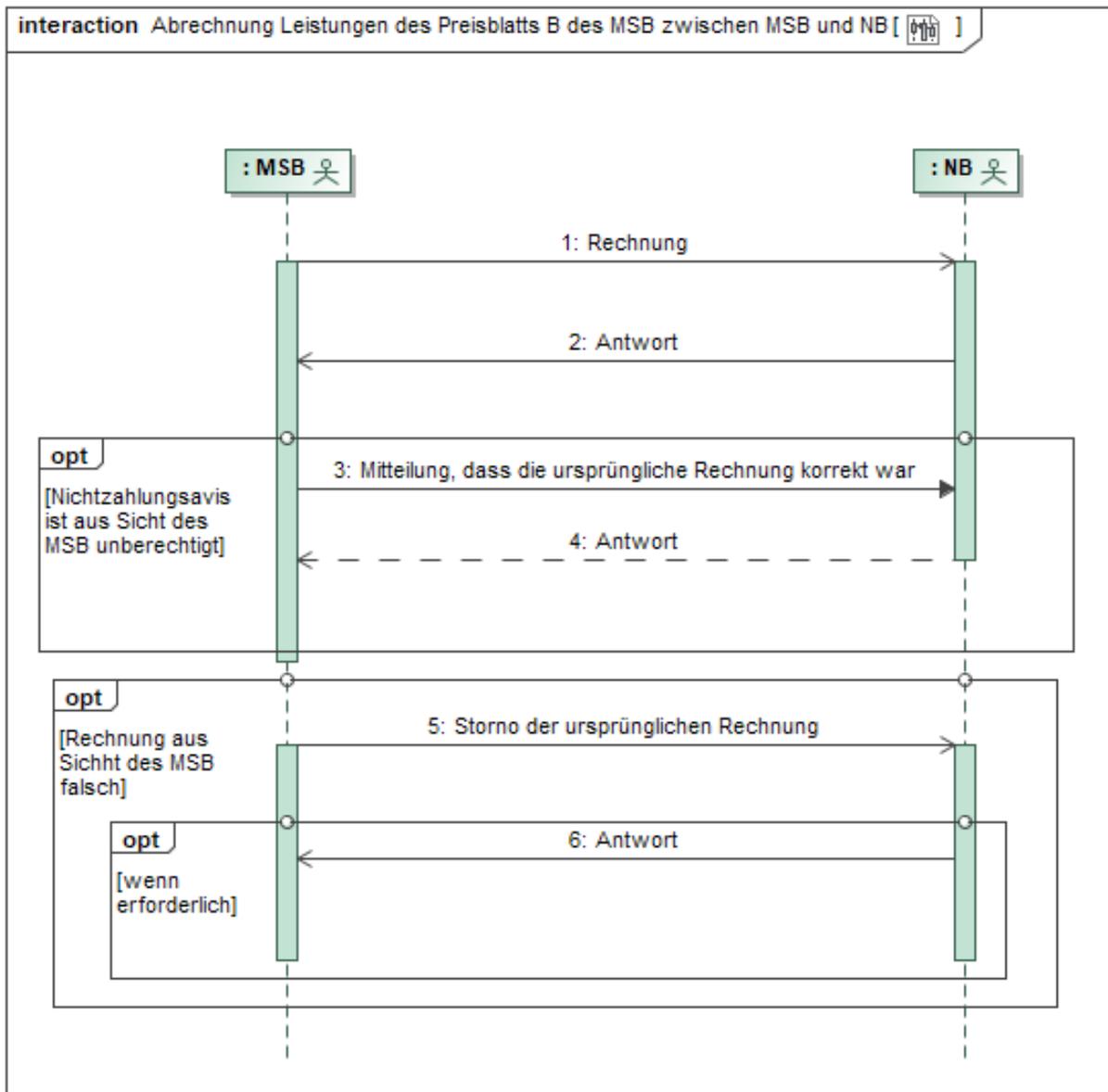
2.3.5 Use-Case: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB

2.3.5.1 UC: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB

Use-Case-Name	Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB
Prozessziel	Der MSB ist informiert, dass der NB bzw. LF die Rechnung akzeptiert.
Use-Case Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen dem MSB und dem NB bzw. LF zur Abrechnung von Leistungen des Preisblatts B des MSB und ggf. den automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • NB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die aktuellen Entgelte des Preisblatts B des MSB wurden vom MSB im Rahmen des Use-Cases „Übermittlung Preisblatt B des MSB vom MSB an NB und LF“ an den NB bzw. LF übermittelt. • Die für die Abrechnung relevanten Artikel-ID sind im Preisblatt B des MSB aufgeführt. • Gegenüber dem NB gilt: Der NB hat über den Use-Case „Messlokationsänderung vom NB an MSB“ eine Bestellung vorgenommen und diese wurde vom MSB bestätigt. • Gegenüber dem LF gilt: Der LF hat über den Use-Case „Messlokationsänderung vom LF an MSB“ eine Bestellung vorgenommen und diese wurde vom MSB bestätigt. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abrechnung einer oder mehrerer Leistungen vom MSB für den NB bzw. LF ist fällig.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB bzw. LF wird die vom MSB gestellte Rechnung bezahlen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechnung enthält Positionen, die nicht als Artikel-ID im Preisblatt B des MSB enthalten sind.

Use-Case-Name	Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB
	<ul style="list-style-type: none"> • Der in der Rechnung angegebene Preis einer Artikel-ID entspricht nicht dem im Preisblatt B des MSB angegebenen Preis der entsprechenden Artikel-ID.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Rechnung des MSB (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des NB bzw. LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des NB bzw. LF durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt und sind bilateral zu lösen. • Eine Rechnung referenziert auf die zugrundeliegende Bestellung.

2.3.5.2 SD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und NB



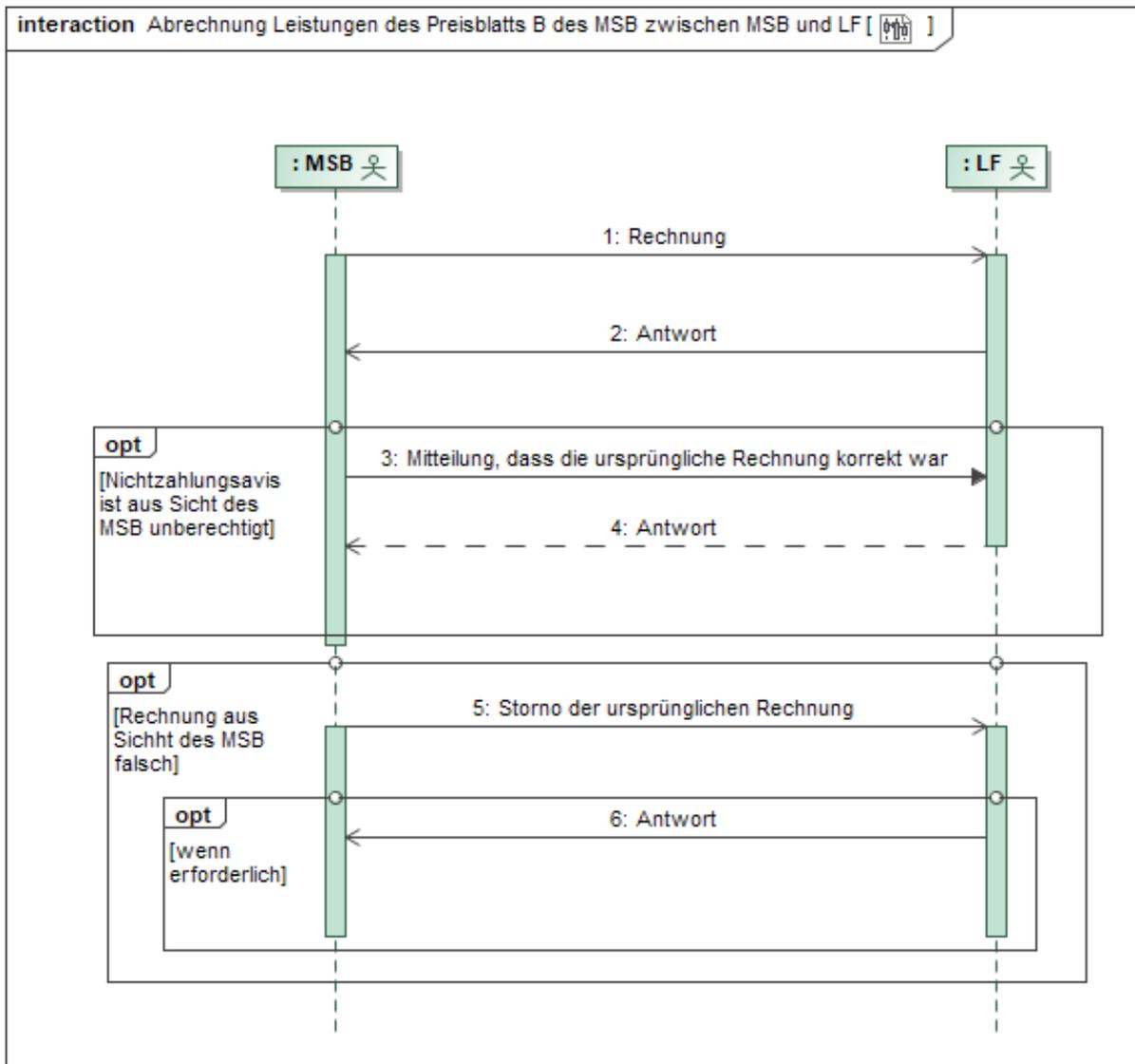
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Rechnung	Unverzüglich.	Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der MSB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit lokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den NB.</p> <p>Bei einer korrigierten Rechnung: Der MSB erstellt eine korrigierte Rechnung und sendet diese an den NB. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p>
2	Antwort	Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 1, jedoch spätester ÜT ist der 4. WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.	<p>Der NB prüft die Rechnung und teilt dem MSB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB aufgenommen werden.</p> <p><u>Zahlungssavis</u>: Der NB bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den NB veranlasst der NB parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB.</p> <p><u>Zahlungsablehnung</u>: Der NB lehnt die Zahlung der Rechnung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den NB begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung korrekt war	Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 2, sofern es sich um eine Zahlungsablehnung handelt, jedoch spätester ÜT ist der 2. WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.	<p>Der MSB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist.</p> <p>Der MSB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem NB auf.</p> <p>Im Fall, dass der MSB feststellt, dass die ursprüngliche vom NB reklamierte Rechnung korrekt ist, teilt der MSB dies dem NB mit. Der MSB begründet die Richtigkeit der gestellten Rechnung und entkräftet die Ablehnungsgründe des NB.</p> <p>Da dadurch die im Prozessschritt 1 versendete Rechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.</p>
4	Antwort	Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 3, jedoch spätester ÜT ist zum Zahlungsziel in der Rechnung.	<p>Der NB prüft die Rechnung und teilt dem MSB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB aufgenommen werden.</p> <p><u>Zahlungssavis</u>: Der NB bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den NB veranlasst der NB parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB.</p> <p><u>Zahlungsablehnung</u>: Der NB lehnt die Zahlung der Rechnung ab.</p>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den NB begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p> <p>Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den NB, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Abrechnung von Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und NB abzustimmen.</p>
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	<p>Der MSB stellt fest, dass die ursprüngliche Rechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den NB. Anschließend führt der MSB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom NB bestätigt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom NB abgelehnt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4) und der Ablehnungsgrund vom MSB akzeptiert wurde, darf sich der NB den Stornobetrag nicht gutschreiben.</p>
6	Antwort	Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 5, sofern in Nr. 2 oder	Hat der NB dem MSB in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser

2.3.5.4 SD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Rechnung	Unverzüglich.	Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der MSB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht

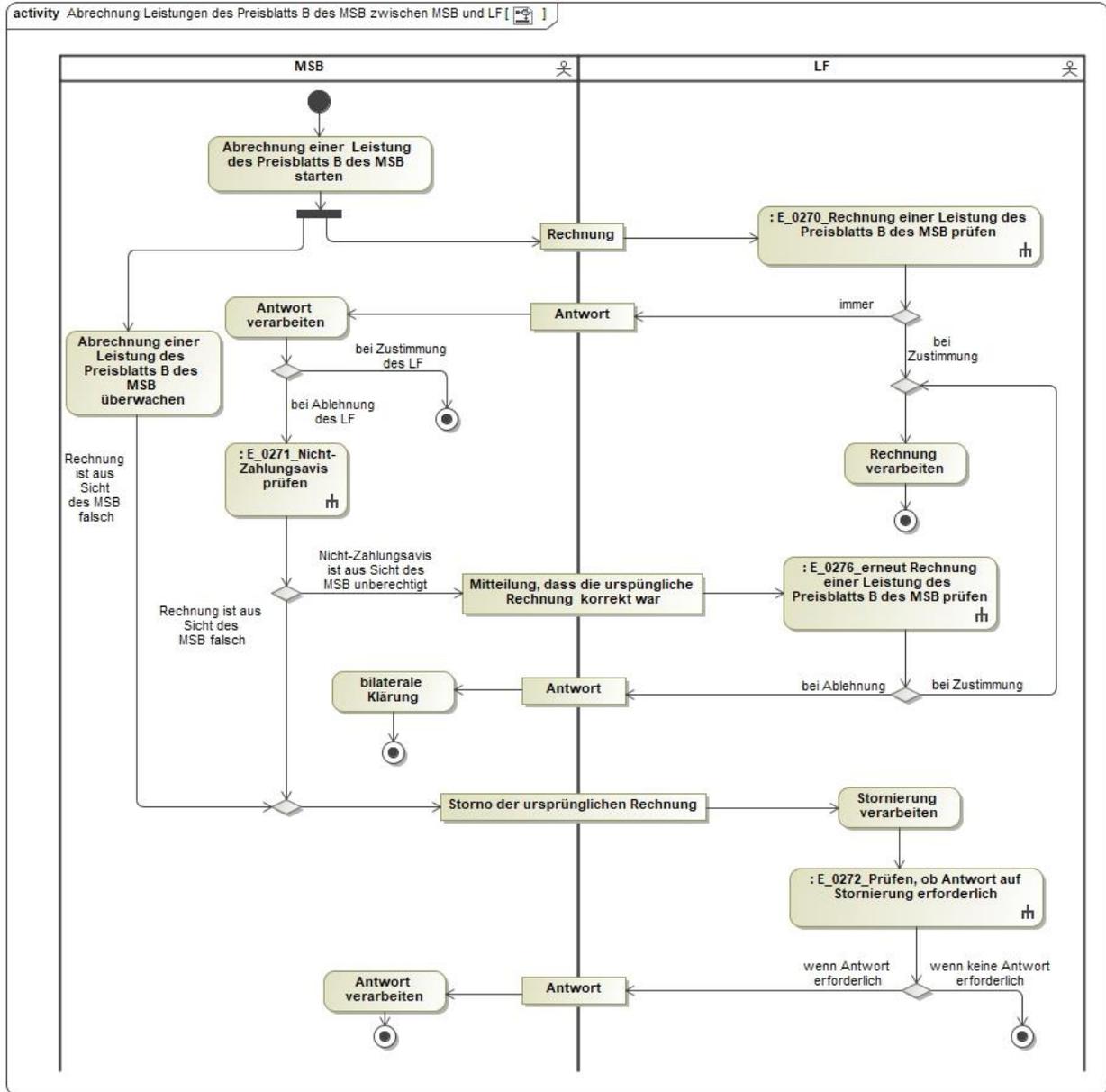
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>Sammelanforderung mit lokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den LF.</p> <p>Bei einer korrigierten Rechnung: Der MSB erstellt eine korrigierte Rechnung und sendet diese an den LF. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p>
2	Antwort	Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 1, jedoch spätester ÜT ist der 4. WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.	<p>Der LF prüft die Rechnung und teilt dem MSB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB aufgenommen werden.</p> <p><u>Zahlungssavis</u>: Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB.</p> <p><u>Zahlungsablehnung</u>: Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p>
3	Mitteilung, dass die ursprüngliche Rechnung korrekt war	Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 2, sofern es sich um eine	Der MSB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		<p>Zahlungsablehnung handelt, jedoch spätester ÜT ist der 2. WT vor dem Zahlungsziel in der Rechnung.</p>	<p>Der MSB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf.</p> <p>Im Fall, dass der MSB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Rechnung korrekt ist, teilt der MSB dies dem LF mit. Der MSB begründet die Richtigkeit der gestellten Rechnung und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.</p> <p>Da dadurch die im Prozessschritt 1 versendete Rechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.</p>
4	Antwort	<p>Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 3, jedoch spätester ÜT ist zum Zahlungsziel in der Rechnung.</p>	<p>Der LF prüft die Rechnung und teilt dem MSB das Ergebnis mit. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem MSB aufgenommen werden.</p> <p><u>Zahlungssavis</u>: Der LF bestätigt die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den MSB.</p> <p><u>Zahlungsablehnung</u>: Der LF lehnt die Zahlung der Rechnung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu</p>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p> <p>Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den LF, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Abrechnung von Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und LF abzustimmen.</p>
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	<p>Der MSB stellt fest, dass die ursprüngliche Rechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung an den LF. Anschließend führt der MSB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF bestätigt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF abgelehnt worden war (Schritt 2 oder Schritt 4) und der Ablehnungsgrund vom MSB akzeptiert wurde, darf sich der LF den Stornobetrag nicht gutschreiben.</p>
6	Antwort	Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 5, sofern in Nr. 2 oder Nr. 4 die Zahlung bestätigt wurde.	Hat der LF dem MSB in Schritt 2 oder Schritt 4 die Zahlung der Rechnung in Form eines Zahlungssavises bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Rechnung vom MSB beim LF ein, muss

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			der LF dem MSB die Stornierung in einer Antwort bestätigen.

2.3.5.5 AD: Abrechnung Leistungen des Preisblatts B des MSB zwischen MSB und LF



3 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
1.0	28.11.2024	Erstveröffentlichung